



allane mobility group

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen gültig für Kunden der Allane Fleet

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

01 VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Der Leasingnehmer (nachfolgend auch: Kunde) bietet der Allane SE, nachfolgend Allane genannt, als Leasinggeber den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der Leasingnehmer ist an seinen Antrag sechs Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn Allane den Antrag in Textform (Brief, Fax, Mail) angenommen oder bestätigt hat.
- 1.2 Wenn im Leasingvertrag die Erbringung zusätzlicher Serviceleistungen durch Allane für den Leasingnehmer vereinbart ist, gelten ergänzend die Bestimmungen in Teil B – ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG FÜR FULL-SERVICE-VERTRÄGE.
- 1.3 Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1,50 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 1,79) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die elektronischen Rechnungen lediglich informativen Charakter besitzen und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Leasingraten erhält der Kunde kostenfrei in Papierform.

Beginnt die Leasingzeit nicht am 1. eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).

4.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

4.3 Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautionsdar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.

4.4 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.

4.5 Wählt der Leasingnehmer die Zulassung des Leasingfahrzeugs auf Allane, hat der Leasingnehmer Allane die Kfz-Steuer nach Aufwand gemäß den Bedingungen in Teil B, Ziffer 2.2 und die GEZ-Gebühren gemäß Teil B, Ziffer 2.3 zu erstatten.

02 LEASINGGEGENSTAND

- 2.1 Das Fahrzeug wird dem Leasingnehmer in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Allane, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Die Ausstattung des Fahrzeuges mit Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten ist Sache des Leasingnehmers. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Eine automatische Umrüstung auf Winterreifen durch Allane erfolgt nicht.
- 2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- 2.3 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Leasingnehmer wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Leasingnehmer bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

03 BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeuges. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch Allane oder den Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

04 LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE

- 4.1 Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Allane stellt dem Leasingnehmer die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Allane ist

05 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Kalendermonats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25% bei Abschluss eines Einzeleasingvertrages und zu 75% spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, mit Rechnungsstellung fällig.
- 5.3 Zahlungen des Leasingnehmers werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Leasingnehmers sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des Leasingnehmers können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Allane im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Allane kostenfrei zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat Allane, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Leasingnehmer ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von EUR 3,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 3,57) zu zahlen.
- 5.6 Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf 5 Kalendertage verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzugs, hat der Leasingnehmer

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Schadensersatz in Höhe von EUR 5,- zu bezahlen, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.

06 ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE

Allane ist berechtigt und auf Verlangen des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasing- und/oder Full-Service-Entgelte sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- 6.1 der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Allane verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer durch Erklärung in Textform binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen Allane sind in diesem Fall ausgeschlossen. Ist der Leasingnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, steht ihm dieses Rücktrittsrecht nicht zu.
- 6.2 sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach Vertrag von Allane zu tragen oder zu verauslagen sind oder
- 6.3 sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers ändert.

07 LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Leasingnehmer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Allane in Textform auffordern zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Allane in Verzug.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Allane bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.

- 7.3 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Allane auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Will der Leasingnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen, muss er Allane nach Ablauf der 6 Wochen-Frist oder nach Überschreiten des verbindlichen Liefertermins/Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15% des Fahrzeugpreises inklusive Umsatzsteuer entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Wird Allane während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich gemacht, so haftet Allane mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Allane haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- 7.4 Höhere Gewalt bei Allane oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Allane ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 7.1/7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, so kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.5 Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen, hat dieser Allane den hieraus entstandenen Schaden voll umfänglich zu ersetzen.
- 7.6 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

08 ÜBERNAHME, GEFAHRTRAGUNG, SACHGEFAHR

- 8.1 Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
- 8.2 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer Allane ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Allane. Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Allane tritt dem Leasingnehmer alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.8 bleibt unberührt.
- 8.3 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des Leasingnehmers an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Leasingnehmer, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.2 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.

09 ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Allane ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen und daneben Ersatz des ihm aus der Nichtabnahme entstehenden Schadens wie etwaige Aufwendungen für die Aufbewahrung des Fahrzeuges geltend machen.
- 9.2 Allane kann dem Leasingnehmer zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von 10 Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Allane von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Allane Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadenschadensnachweis bei Neuwagen / 10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Allane einen höheren oder der Leasingnehmer nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10 ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

- 10.1 Dem Leasingnehmer stehen gegen Allane keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln zu. Macht der Leasingnehmer Ansprüche wegen Sachmängeln geltend, behält sich Allane vor, diese Anfragen nach Maßgabe dieses § 10 im eigenen

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Ermessen an jeweils Benannten Hersteller/Lieferanten/Dritten weiterzugeben.

Allane steht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag bei Sachmängeln des Leasingfahrzeugs das Recht zu,

- Nacherfüllung zu verlangen,
- von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Dies vorausgeschickt tritt hiermit Allane aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeugs sämtliche diesbezüglichen Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich der Garantieansprüche gegen Hersteller/Dritte an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an Allane zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Allane in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Allane zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, Allane umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffer 14.) oder einer vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Allane, die diese annimmt.

10.2 Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird Allane den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

10.3 Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an, wird das dem Einzelleasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Einzelleasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Allane in Empfang zu nehmen.

10.4 Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Allane gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.

10.5 Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Leasingnehmer zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.

Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden ersetzt der Leasingnehmer.

10.6 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung (jeweils einschließlich Umsatzsteuer), sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt

unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.

10.7 Verlangt der Leasingnehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Allane gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.

Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt Allane ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen.

10.8 Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt Allane.

10.9 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.

11 HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.

11.2 Pflege, Wartung, Reparaturen

Allane verfügt über ein Netzwerk von verschiedenen Partnerunternehmen und Fachbetrieben, bei denen Pflege Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Wenn ein Leasingnehmer im Rahmen seiner Halterpflichten, der Wartung und Reparaturen unsere Partnerunternehmen oder Fachbetriebe (z. B. Werkstätten) anfragt, wird Allane einen Kontakt zwischen Leasingnehmer und Partnerunternehmen/Fachbetrieb herstellen.

a) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Allane genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Leasingnehmer unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer hat alle sich aus der Haltung und dem Gebrauch des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu den Untersuchungen (bspw. Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO) zu erfüllen und Allane von allen Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ergeben, freizustellen.

Der Leasingnehmer hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Allane behält sich vor, die Durchführung von diesen Pflichten nachzuprüfen.

b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Allane genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.

- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Leasingnehmer unter gleichzeitiger Mitteilung an Allane unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Leasingnehmer bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

12.1 Allane ist Eigentümer des Fahrzeugs. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Leasingnehmer ist jedoch berechtigt, seinen Betriebsangehörigen, Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person oder dem Gewerbebetrieb des Leasingnehmers ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Leasingnehmer hat sich jedoch davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, während des Gebrauchs des Fahrzeugs Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Leasingnehmer neben diesen Personen.

12.2 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Allane am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Leasingnehmer Allane hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Leasingnehmer umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von Allane zu wahren und zu schützen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Allane verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

12.3 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allane. Verändert der Leasingnehmer das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Allane über.

12.4 Allane ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätte auf seinen Zustand zu überprüfen.

13 VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

13.1 Der Leasingnehmer hat - sofern im Rahmen eines sogenannten Full-Service-Vertrages nichts Anderslautendes vereinbart wurde - das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer

13. zu versichern. Allane benennt auf Wunsch einen Versicherer und kann einen Kontakt herstellen, soweit gewünscht. Auf Kosten des Leasingnehmers sind folgende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:

Deckungssummen und Selbstbeteiligungen:

- Haftpflichtversicherung
Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 100 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von EUR 8 Mio. je geschädigte Person
- Teilkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens EUR 150,-- je Schadensereignis
- Vollkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens EUR 500,-- je Schadensereignis
- GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls

Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nach Mahnung durch Allane nicht unverzüglich nach, ist Allane berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Leasingnehmers auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Leasingnehmer Allane zu informieren und bei für Allane nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Allane einzuholen.

13.2 Mit Abschluss des Einzeleasingvertrages tritt der Leasingnehmer unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Allane ab. Allane nimmt die Abtretung an.

13.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Allane nach Aufforderung durch Allane innerhalb von 14 Tagen einen Sicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Leasingnehmer Allane, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Sicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Allane mitzuteilen.

13.4 Der Leasingnehmer hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Allane anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat Allane sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Allane. Dazu wird Allane mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte der Allane aufzuarbeiten. Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Allane zu. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Allane zu übermitteln. Allane stellt dem Leasingnehmer ein Schadensformular zur Verfügung. Der Leasingnehmer haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gedeckt werden.

13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Leasingnehmer einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Allane durch einen autorisierten, von Allane zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb beheben, es sei denn, dass der Vertrag gemäß dieser Ziffer 13.8 von einer

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

der Parteien gekündigt wird. Allane wird den Kontakt zwischen Leasingnehmer und Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des Leasingnehmers einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem Leasingnehmer einen Reparatur-Fachbetrieb nennen.

Lässt der Leasingnehmer den Schaden in einer nicht von Allane autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Leasingnehmer eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,-). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziff. 11.2 b. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Allane ist berechtigt (insbesondere zur Überprüfung) externe Sachverständige zu beauftragen und diese mit der Begutachtung zu beauftragen. Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigen-gutachtens/einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigen-gutachten/der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Allane als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung stehen Allane zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Allane gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl Allane - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen, den Allane insoweit einzuschalten berechtigt ist, beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von EUR 1.000,- (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Nettoparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Allane unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird Allane eine empfangene Wertminderung zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

13.8 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Einzelleasingvertrag von jeder Vertragspartei innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis des Kündigenden vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Leasingnehmer den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 15. oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Leasingnehmer.

Sofern ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung (Kilometervertrag) geschlossen wurde, entfällt die Mehr-/Minder-km-Abrechnung. Wurde die Full-Service-Komponente "Wartung/Verschleiß" vereinbart, bleibt die Kilometerabrechnung für den Full-Service-Bereich gemäß Teil B Ziffer 2.1 b bestehen.

13.9 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche

ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nachzu-entrichten.

14 VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

14.1 Ein wichtiger Grund, der Allane berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Leasingnehmer, sofern er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- b) wenn der Leasingnehmer, sofern er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder mit einem Teil der Leasingraten, der den Betrag einer monatlichen Leasingrate übersteigt, in Verzug ist oder der Leasingnehmer in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist,
- c) wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet, bei Tod des Leasingnehmers oder wenn der Leasingnehmer seinen Wohnsitz - auch nur vorübergehend - außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- d) wenn der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages von Bedeutung waren,
- e) bei Untergang, Verlust (Diebstahl) oder Totalschaden des Leasinggegenstandes,
- f) wenn der Leasingnehmer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- g) wenn beim Leasingnehmer oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Leasinggeber die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der Leasinggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertrages vor, kann Allane

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Leasingnehmer im Verzug ist, vorläufig sicherstellen und/oder dem Leasingnehmer die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung zu untersagen; Allane überlässt dem Leasingnehmer das Fahrzeug wieder, wenn der Leasingnehmer diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Leasingnehmer Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe zu verlangen. Soweit der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Verbraucher der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte,

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Allane für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von EUR 1,50 zzgl. Umsatzsteuer (damit derzeit brutto 1,78 EUR). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.

14.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 15. geregelt.

15 ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

15.1 Im Falle einer vom Leasingnehmer veranlassten fristlosen Kündigung durch Allane sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der Allane durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich (unabhängig von der gewählten Vertragsart) aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.

15.2 Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer; dies gilt nicht für den Full-Service-Bereich, Teil B, Ziffer 2.1 b. Stattdessen wird als Restwert der von Allane intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von EUR 100,--, die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Allane lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

15.4 Im Falle eines Full-Service-Leasingvertrags gelten zusätzlich die Regelungen der AGB Teil B.

16 SCHLUSSABRECHNUNG

16.1 Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Leasingzeit unterscheidet sich je nachdem, ob der Leasingnehmer das Restwertrisiko übernommen hat (Ziffer 16.2, 16.3) oder einen Kilometervertrag mit Restwertrisiko bei Allane (Ziffer 16.4) abgeschlossen hat, ggf. ergänzt durch eine Rückgabepauschale (Ziffer 16.5).

16.2 Hat der Leasingnehmer das Restwert-Risiko übernommen, so ist er nach Ablauf der Leasingzeit verpflichtet, das Fahrzeug zum vertraglich festgelegten Restwert zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von Allane zu kaufen, wenn Allane dies

verlangt (Andienungsrecht). Mit Ausübung des Andienungsrechtes ist der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis fällig. Beim Vertrag mit Andienungsrecht entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Herausgabe des Leasingfahrzeuges, falls Allane Gebrauch von seinem Andienungsrecht macht. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel, bei Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB mit einer zeitlich auf 1 Jahr begrenzten Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

Die Haftung von Allane gemäß Ziffer 18. bleibt unberührt. Allane ist nicht verpflichtet, dem Leasingnehmer das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen. Allane kann das Leasingfahrzeug auch anderweitig veräußern.

16.3 Macht Allane von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: Der vom Leasingnehmer garantierte Restwert wird mit dem von einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen ermittelten Netto-Händlerverkaufswert verglichen. Die Auswahl und Vergütung des Sachverständigen obliegt Allane. Durch dieses Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Vom Mehrerlös aus der Gegenüberstellung vom vereinbarten Restwert und Netto-Händlerverkaufswert erhält der Leasingnehmer 75%; ein etwaiger Mindererlös ist vom Leasingnehmer an Allane zu erstatten. Mit einem etwaigen Erstattungsanspruch des Leasingnehmers darf Allane zunächst sämtliche Forderungen gegen den Leasingnehmer verrechnen.

16.4 Bei Rückgabe eines Fahrzeuges im Rahmen eines Leasingvertrages mit Kilometerabrechnung (Restwertrisiko bei Allane) gilt folgende Regelung:

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung von Allane durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Kunde an Allane eine Pauschale in Höhe von EUR 100,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,--), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzel leasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

16.5 Ist ergänzend zu einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung eine Rückgabepauschale (Fairbag® Plus) im Einzel leasingvertrag vereinbart, gilt:

a) Dem Leasingnehmer werden Einzelschäden und Verbundschäden an den folgenden Fahrzeugbestandteilen jeweils bis zu einem im Gutachten ausgewiesenen Minderwert von EUR 250,-- netto nicht berechnet:

- Karoserieschäden
- Lackschäden
- Schäden an Stoßfängern/Flankenschutz
- Schäden an Reifen, Felgen oder Radkappen
- Beschädigungen am Interieur
- Mechanik-/Technikschäden

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Die Ermittlung der Schäden erfolgt auf Gutachtenbasis entsprechend Ziffer 17.1.

Unter Einzelschaden wird die Beschädigung eines Bauteils verstanden, die auf einem oder mehreren Schadensereignissen beruht. (Beispiel: Ein Lackschaden am Kotflügel vorne rechts, sowie ein Lackschaden am Kotflügel hinten links stellen zwei Einzelschäden dar).

Unter Verbundschaden wird die Beschädigung einzelner Bauteile verstanden, die auf dasselbe Schadensereignis zurückzuführen sind

- b) Nicht unter die Rückgabepauschale fallen die nachfolgenden Schäden, die gemäß Ziffer 17.1/17.3 abgerechnet werden:

- Glasschäden
- Sämtliche Arten von Einzelschäden mit einem im Gutachten ausgewiesenen Minderwert von mehr als EUR 250,-- (netto)
- Verbundschäden mit einem im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Minderwert von mehr als EUR 250,-- (netto) Beispiel: Selbstverschuldeter, nicht reparierter Frontschaden, bestehend aus beschädigter Frontschürze EUR 200,-- (netto) und Kotflügel vorne links EUR 250,-- (netto) = Verbundschaden EUR 450,-- (netto), somit Berechnung in Höhe von EUR 450,-- (netto) an den Kunden
- Reifenersatz (fehlende Sommer-/Winterreifen oder -Felgen, Unterschreitung einer Mindestprofiltiefe gemäß Schadenskatalog (www.allane-fleet.de/AGB))
- Fehlende oder beschädigte Sonderzubehör-/ausstattung und fehlende Fahrzeugunterlagen (z.B. Radio, Schlüssel etc.)
- Ausbauschäden und Schäden durch die Be- und Entklebung des Fahrzeuges
- Nicht durchgeführte Inspektionen.

- c) Die vereinbarte Rückgabepauschale ist laufzeitunabhängig kalkuliert und bleibt auch im Rahmen einer Vertragsanpassung unverändert. Die Rückgabepauschale ist in monatlichen Raten jeweils am 01. eines Kalendermonats im Voraus fällig. Wird der Einzelleasingvertrag vorzeitig beendet, hat der Kunde die noch ausstehenden monatlichen Raten für die Rückgabepauschale bis zum vereinbarten Vertragsende in Form einer abgezinsten Einmalzahlung zu entrichten.

16.6 Im Falle eines Full-Service-Leasingvertrags gelten zusätzlich die Regelungen der AGB Teil B.

gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,--), wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen.

Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt Allane ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens zahlt der Kunde an Allane eine Pauschale in Höhe von EUR 150,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 178,50), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.

- 17.3 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.1, hat der Leasingnehmer an Allane Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen. Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenskataloges in Teil C wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 17.4 Nach Beendigung des Leasingvertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, etc.) auf seine Kosten und Gefahr an Allane zurückzugeben. Die Rückgabe hat bei Allane an deren Verkaufsstandort in Eching zu erfolgen. Alternativ kann der Leasingnehmer das Fahrzeug auch bei allen Allane-Rückgabestationen zurückgeben. Der Rückgabeort ist mit Allane stets vorab abzustimmen. Bei einer Rückgabe an einer Rückgabestation fallen für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Verkaufsstandort von Allane in Eching vom Leasingnehmer zu zahlende Transportpauschalen jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer für einen Pkw von EUR 250,-- (derzeit brutto: EUR 297,50), für einen Van/SUV von EUR 355,-- (derzeit brutto: EUR 422,45) und einem Nutzfahrzeug von EUR 390,-- (derzeit brutto: EUR 464,10) pro Fahrzeug an. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

- 17.5 Die Parteien sind sich einig, dass Allane für den Leasingnehmer die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Leasingnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten an Allane zu erstatten. Die Kosten betragen EUR 19,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 22,61), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Leasingnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Allane berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Leasingnehmers in Auftrag zu geben und dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.

- 17.6 Befindet sich der Leasingnehmer hinsichtlich der Rückgabe von Schlüsseln, Unterlagen oder Zubehör im Verzug, hat er Allane die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Allane abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort zurück, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal EUR 100,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto EUR 119,--). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Allane kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

- 17.7 Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß dem Allane-Schadenkatalog in Teil C, hat der Leasingnehmer die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neuereifen gleichen Fabrikats zu tragen. Hat der Leasingnehmer vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht leasingvertragsgerecht durchführen lassen, hat er Allane die Kosten für die tatsächlich noch durchzuführende Inspektion zu erstatten.

17 FAHRZEUGRÜCKGABE

- 17.1 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebs-sicher, sein. Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Schadenskatalog im Teil C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allane ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Fahrzeugrückgabe und im Bedarfsfall einer Schadensprüfung, eigene Gutachter einzuschalten.

- 17.2 Ist im Leasingvertrag FAirbag Professional vereinbart, hat der Leasingnehmer vor Rückgabe des Fahrzeugs in Abstimmung mit Allane einen Termin bei einer unabhängigen Sachverständigenorganisation zu vereinbaren, die den Zustand des Fahrzeugs auf Basis des Schadenskataloges in Teil C feststellt. Allane kann den Kontakt zwischen Kunde und Sachverständigenorganisation herstellen. Der Kunde hat das Fahrzeug maximal 24 Stunden vor Rückgabe begutachten zu lassen und darf anschließend nicht mehr als maximal 250 km zwischen Begutachtung und Rückgabe fahren; der Leasingnehmer zahlt an Allane eine Pauschale für das Gutachten in Höhe von EUR 100,-- zzgl.

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Zusätzlich hat der Leasingnehmer Allane pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von EUR 250,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto EUR 297,50) zu zahlen. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt Allane vorbehalten. Tritt ein ganz oder teilweiser Verlust der Herstellergarantie durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Inspektionen ein, hat der Leasingnehmer hierfür Allane zusätzlich zur pauschalen Wertminderung pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3% der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

17.8 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für die Dauer der Weiternutzung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Eine bei Abschluss des Vertrages gezahlte Mietsonderzahlung und eine gegebenenfalls vom Hersteller/Lieferanten gewährte Prämie ist mit Beendigung des Vertrages aufgebraucht. Für die Dauer der Weiterbenutzung schuldet der Leasingnehmer eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Leasingrate. Diese ermittelt sich aus der bisher im Vertrag ausgewiesenen monatlichen Leasingrate und der Differenz zur vertragsgemäß kalkulierten Leasingrate ohne Berücksichtigung der Mietsonderzahlung und der gegebenenfalls gewährten Prämie.

Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

17.9 Kommt der Leasingnehmer seiner Rückgabeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist Allane berechtigt und bevollmächtigt, die Rücknahme des Fahrzeuges auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen. Die Rücknahme kann durch einen von Allane beauftragten Dritten erfolgen.

18 HAFTUNG

18.1 Allane haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

18.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Leasingnehmer vertrauen darf, haftet Allane für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

18.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

18.4 Soweit die Haftung von Allane ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allane.

18.5 Pflichten von Allane aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Allane ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom

Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Allane abgetreten werden.

19.2 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Leasingnehmer zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind. Weitere geldwerte Vorteile wie etwa Marketingzuschüsse, Mengenboni und sonstige Nachlässe, die Allane von Werkstätten und Lieferanten von Reifen, Kraftstoffen und sonstigen Waren oder Dienstleistungen (vgl. insbesondere Teil A Ziffer 13, Teil B 2.1, 2.4, 2.6) gewährt werden, stehen alleine Allane zu, da Allane den Werkstätten einen bestimmten Auslastungsgrad ihrer Betriebe bzw. den Lieferanten die Erreichung erhöhter Abnahmemengen nur auf Grund der Größe der gesamten Leasingflotte von Allane in Aussicht stellen kann. Zudem wird es Allane dadurch ermöglicht, die in dem Einzelleasingvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Konditionen zu erbringen. Hinsichtlich der vorgenannten geldwerten Vorteile stellen die Vertragsparteien rein vorsorglich klar, dass Auskunfts- und Herausgabeanprüche des Leasingnehmers gegen Allane ausgeschlossen sind.

19.3 Gegen die Ansprüche von Allane kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug ist ausgeschlossen.

19.4 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, Allane auf Anforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Er wird ihm insbesondere Einsicht in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie in Steuerklärungen für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages gewähren.

19.5 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Leasingnehmer gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt Allane dem Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 155,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 184,45) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

19.6 Sowohl Ersatzansprüche von Allane wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Leasinggegenstandes als auch Ansprüche des Leasingnehmers auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Allane den Leasinggegenstand zurückerhält.

19.7 Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohn- oder Geschäftssitzes, Änderungen in der Rechtsform und in den Haftungsverhältnissen seiner Firma sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Leasingnehmer diese Pflichten, hat er Allane ggf. aufgewandte Ermittlungskosten zu erstatten.

19.8 Erfüllungsort ist München. Wenn die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand München vereinbart. Hat der Leasingnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand München. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.

19.9 Allane speichert und verarbeitet zum Zwecke der Vertragsabwicklung verschiedene Daten des Leasingnehmers/Mitverpflichteten. Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung und die Informationen zu Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutzhinweise.

19.10 Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasingnehmers ist ausgeschlossen.

Teil B – Zusätzliche Vereinbarung für Full-Service-Verträge

01 ALLGEMEINES

- 1.1 Hat der Leasingnehmer zusätzlich zum Leasingvertrag einen Full-Service-Vertrag mit Allane geschlossen, gelten für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die folgenden Bedingungen.
- 1.2 Klargestellt wird, dass Allane die Leistungen/Komponenten der Full-Service-Verträge grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen erbringt, es sei denn es ist vertraglich oder in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes geregelt. Allane übernimmt im Rahmen der zu vereinbarenden Full-Service-Komponenten nur das Management der durchzuführenden Arbeiten/Reifenlieferungen und die finanzielle Abwicklung. In diesem Rahmen vermittelt Allane an die jeweiligen Full-Service-Komponenten Anbieter Informationen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sofern der Leasingnehmer die jeweilige Leistung beanspruchen möchte. Allane haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Reifenlieferanten. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen/Reifen wird von Allane nicht geschuldet.

Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln obliegt dem Leasingnehmer. Allane tritt die diesbezüglichen Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer/Fachbetriebe/Lieferanten an den Leasingnehmer ab, der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an. Allane wird den Leasingnehmer bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

02 KOMPONENTEN DES FULL-SERVICE-VERTRAGES

- 2.1 Wartung und Verschleiß Plus (im Einzelleasingvertrag ggf. auch als „Wartung und Verschleiß“ bezeichnet)

a) Abwicklung

Ist im Full-Service-Vertrag die Komponente "Wartung und Verschleiß Plus" vereinbart, erhält der Leasingnehmer zur Erteilung von Aufträgen im Inland von Allane eine ServiceCard und Service-Schecks. Damit kann er im Namen und auf Rechnung Allane im Rahmen dieser Full-Service-Bedingungen Aufträge ausschließlich an von Allane anerkannte Fachbetriebe erteilen. ServiceCard und Service-Schecks gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit.

Die Terminvereinbarung erfolgt durch den Kunden. Zur Abfrage der entsprechenden Fachbetriebe stellt Allane dem Leasingnehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Hotline mit der Telefonnummer 089-244 00 443
- die Online-Werkstattsuche über www.allane-fleet.de
- eine Smartphone-App für iOS und Android (jeweils aktuelle Version)

Erteilt der Leasingnehmer einen Auftrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einem von Allane genehmigten Fachbetrieb, ist Allane berechtigt, dem Leasingnehmer für jede bei Allane eingehende Rechnung eines nicht genehmigten Fachbetriebes eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 10,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 11,90) zu berechnen. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Leasingnehmer. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand als die Bearbeitungspauschale entstanden ist.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die ServiceCard und Service-Schecks vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust von ServiceCard oder Service-Schecks ist Allane unverzüglich anzuzeigen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der Leasingnehmer für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung.

Bei Auftragserteilung sind dem Fachbetrieb/Auftragnehmer ServiceCard und Service-Schecks vorzulegen mit der Maßgabe, dass Rechnungsstellung an die Firma Allane SE zu erfolgen hat. Der Leasingnehmer hat den Fachbetrieb/Auftragnehmer anzuweisen, die schriftliche Auftragserteilung sowie etwa zusätzlich erteilte Aufträge im Original gemeinsam mit der Reparaturrechnung an Allane zu übersenden.

b) Pauschalvergütung der Komponente "Wartung und Verschleiß Plus"

aa) Leistungsumfang

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane eine Pauschalabrechnung vereinbart, übernimmt Allane die Kosten für

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs
- die Kosten für die Vornahme der HU/AU nach § 29 StVZO

Vorauslagt der Leasingnehmer Kosten, die gemäß den Full-Service-Bedingungen von Allane zu tragen sind, so werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) erstattet. Vorauslagt der Leasingnehmer entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

Unter die Komponente "Wartung und Verschleiß Plus" fallen insbesondere nicht:

- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziff. 2. b) aa) benötigt werden;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Leasingnehmer veranlassten zusätzlichen Einbauten/Sonderzubehör/Sonderausstattungen/Aufbauten;
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler;
- Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- Unfall- und/oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus/Marderbiss;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
- Ersatz von Reifen.

Diese Kosten hat in jedem Fall der Leasingnehmer zu tragen.

Teil B – Regelungen für alle Leasingverträge

bb) Pauschalvergütung

Der Leasingnehmer zahlt die im Full-Service-Vertrag vereinbarte monatliche Pauschale. Allane begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung erfolgt insoweit nicht.

Im Übrigen gilt A 17.7, wobei die zu zahlende pauschale Wertminderung pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, sich auf EUR 100,-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto EUR 119,--) reduziert. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weicht am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer die tatsächliche Fahrleistung von der vereinbarten Fahrleistung ab, so rechnet Allane bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die gefahrenen Mehr- oder Minderkilometer wie folgt ab:

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Full-Service-Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Full-Service-Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzeleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

Endet das Leasingverhältnis vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt Allane die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate.

Die maßgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehendem Absatz abgerechnet.

c) Aufwandsvergütung für die Komponente „Wartung und Verschleiß Plus“

aa) Leistungsumfang

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane eine Aufwandsabrechnung vereinbart, begleicht Allane zunächst diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer unter Verwendung der ServiceCard und Service-Checks von Allane im Inland erteilt hat. Der Leasingnehmer kann im Rahmen des Full-Service-Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, Reinigung, Abschleppen etc. in Auftrag geben, die sodann von Allane beglichen werden.

bb) Abrechnung bei Vorauszahlungen

Der Leasingnehmer leistet neben den Leasingraten monatlich zusätzlich Vorauszahlungen für die Komponente Wartung und Verschleiß Plus an Allane in vertraglich vereinbarter Höhe.

Für die Begleichung der vom Leasingnehmer erteilten Aufträge erhält Allane vom Leasingnehmer eine

Handlingsgebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Am Ende der Leasingzeit rechnet Allane die von Allane verauslagten Kosten für die vom Leasingnehmer erteilten Aufträge gemäß Ziff. 2.1 c) aa) mit der Handlingsgebühr zusammen und stellt die geleisteten Vorauszahlungen des Leasingnehmers gegenüber. Der Leasingnehmer hat einen sich zu Gunsten Allane ergebenden Saldo auszugleichen, Allane erstattet dem Leasingnehmer ein sich aus der Abrechnung ergebendes Gutachten.

cc) Abrechnung ohne Vorauszahlung

Allane wird dem Leasingnehmer die von Allane verauslagten Kosten zusammen mit einer Handlingsgebühr in Höhe von 10% aus der Nettorechnungssumme für die Aufträge des Leasingnehmers gemäß Teil B Ziffer 2.1 c) aa) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Anfall in Rechnung stellen. Der Leasingnehmer ist zum Ausgleich verpflichtet.

2.2 KFZ-Steuer

Ist Full-Service inklusive KFZ-Steuer vereinbart, verauslagt Allane die KFZ-Steuer.

Ist zwischen dem Leasingnehmer und Allane im Einzeleasingvertrag eine monatliche Vorauszahlung festgelegt, erfolgt nach Vertragsende eine Abrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich verauslagten Kfz-Steuerbeträge und der vereinbarten Handlingsgebühr mit den geleisteten Vorauszahlungen. Der Leasingnehmer hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, Allane ein Guthaben, auszugleichen.

Ist im Einzeleasingvertrag eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, stellt Allane dem Leasingnehmer jeweils die Steuerbeträge in tatsächlich verauslagter Höhe in Rechnung, die der Leasingnehmer auszugleichen hat. Zusätzlich hat der Leasingnehmer eine Handlingsgebühr von 10% aus den verauslagten Kfz-Steuerbeträgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Kunde wird die ihm zugestellten Steuerbescheide Allane unverzüglich zuleiten. Für Zuschläge oder Schäden, die auf einer schuldhaft verspäteten Zuleitung der Steuerbescheide vom Leasingnehmer an Allane resultieren, haftet der Leasingnehmer.

Der Leasingnehmer tritt hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen an Allane ab, soweit Allane diese Steuerbeträge verauslagt hat. Allane nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den Leasingnehmer ausbezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an Allane weiterzuleiten.

2.3 GEZ

Soweit im Full-Service-Vertrag die Komponente "Rundfunkgebühren" bzw. "Rundfunkbeiträge (GEZ)" vereinbart ist, meldet Allane das Leasingfahrzeug bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt für den Leasingnehmer an und entrichtet die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge für das Fahrzeug bei Fälligkeit. Gesetzlich beginnt die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträgen mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Fahrzeug zugelassen wird; gesetzlich endet die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen mit Ablauf des Monats, in dem das Fahrzeug abgemeldet wird. Dementsprechend wird der Leasingnehmer Rundfunkgebühren bzw. -beiträge an Allane entrichten.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Allane zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung Vereinbarungen mit Landesrundfunkanstalten oder sonstigen Stellen abschließt bzw. abgeschlossen hat, die längere Abrechnungsperioden und/oder abweichende Stichtagsregelungen vorsehen. Auch im Falle einer solchen Vereinbarung erfolgt bei Beendigung des betreffenden Einzelvertrages keine Endabrechnung der Beträge, die Allane während der gesamten Laufzeit des Fahrzeuges tatsächlich verauslagt hat, da solche Endabrechnungen die Vorteile zunichtemachen würden, die sich durch eine Verwaltungsvereinfachungsvereinbarung ergeben.

Teil B – Regelungen für alle Leasingverträge

Für die Full-Service-Komponente "Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge (GEZ)" erstattet der Leasingnehmer Allane die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge, wie im Einzelvertrag festgelegt und zahlt eine Handlingsgebühr von 10% aus den an ihn berechneten Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4 Reifenersatz (im Einzelleasingvertrag u.U. auch als „Reifenersatz Plus“ bezeichnet)

a) Pauschal-Abrechnung

aa) Leistungsumfang

Beinhaltet der Servicevertrag nach Art und Umfang gesondert festgelegten Reifenersatz, so trägt Allane die Kosten hierfür. Es ist Sache des Leasingnehmers, im Rahmen des Vertragsumfangs dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden.

Der Leasingnehmer erhält für die Leasingzeit in Verbindung mit dem geleasteten Fahrzeug Reifenschecks, mit welchen die vertraglich vereinbarte Zahl (Mindestbezug von zwei neuen Reifen) von auf der ServiceCard näher definierten Reifen bei Vertragshändlern von Allane zu kaufen und auf das Vertrags-Fahrzeug montieren zu lassen ist. Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von Allane. Die Reifenschecks verfallen ersatzlos mit Beendigung des Full-Service-Vertrages.

bb) Vergütung

Die Vergütung für die Reifen erfolgt durch monatliche Zahlung einer Reifenpauschale in der im Full-Service-Vertrag ausgewiesenen Höhe. Eine Vergütung von Reifen, die ohne Verwendung von Reifenschecks für Reifenbezug/Montage/Auswuchten/Einlagerung gekauft werden, erfolgt nicht.

b) Abrechnung nach Aufwand/Vorauszahlung

aa) Leistungsumfang

Vereinbart der Leasingnehmer Vorauszahlung mit Endabrechnung oder Abrechnung nach Aufwand, begleicht Allane zunächst diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer unter Verwendung der ServiceCard und Reifen-Schecks von Allane im Inland erteilt hat.

bb) Abrechnung der Vorauszahlung/Vergütung

Bei dieser Full-Service-Komponente leistet der Leasingnehmer neben den Leasingraten monatlich Vorauszahlungen in der vertraglich festgelegten Höhe.

Am Ende der Leasingzeit erfolgt eine Effektiv-Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen für die Komponente "Reifen" einerseits mit den von Allane verauslagten Kosten für Reifenaufträge des Leasingnehmers und der vereinbarten Handlingsgebühr andererseits. Eine sich eventuell ergebende Nachforderung hat der Leasingnehmer an Allane, ein eventuelles Guthaben hat Allane an den Leasingnehmer auszugleichen. Für die Begleichung der vom Leasingnehmer erteilten Aufträge erhält Allane vom Leasingnehmer eine Handlingsgebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

cc) Abrechnung nach Aufwand/Vergütung

Der Leasingnehmer hat Allane die von Allane bezahlten und vom Leasingnehmer beauftragten Reifenleistungen gegen Rechnungsstellung zu erstatten. Zusätzlich erhält Allane vom Leasingnehmer eine Handlingsgebühr in Höhe von 10% aus der Netto-Rechnungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

c) Reifeneinlagerung

Sofern die Full-Service-Komponente "Reifeneinlagerung" im Einzelvertrag vereinbart ist, können bei den Reifenkooperationspartnern von Allane die nicht montierten Räder/Reifen des betreffenden Fahrzeugs eingelagert werden. Die Reifenkooperationspartner von Allane sind in der Service-Mappe aufgelistet oder können bei Allane erfragt werden.

d) Reifendruckkontrollsystem

Falls im Einzelleasingvertrag die Full-Service-Komponente "Reifendruckkontrollsystem" vereinbart ist, kann der Leasingnehmer, soweit dies für das jeweilige Fahrzeug erforderlich ist, bei den Reifenpartnern folgende Teile und Dienstleistungen beziehen:

- Einen Reifendruckkontrollsensor inkl. Montage je im Rahmen der Reifenkostenpauschale neu bezogener Felge
- Ein Service Kit inkl. Montage je im Rahmen der Reifenkostenpauschale neu bezogenem Reifen ohne Felge, sofern es beim Reifendeckenwechsel benötigt wird
- Erhöhten Montageaufwand beim saisonalen Reifenwechsel

Die Vergütung für die Full-Service-Komponente "Reifendruckkontrollsystem" erfolgt entweder durch monatliche Zahlung einer Pauschale (Variante 1) oder nach Aufwand auf Basis der jeweiligen Lieferantenrechnung (Variante 2), je nachdem, was in dem betreffenden Einzelleasingvertrag vereinbart wurde. Im Falle einer Abrechnung nach Aufwand erhält Allane vom Leasingnehmer für die Abwicklung dieser Full-Service-Komponente zusätzlich eine monatliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von EUR 3,- (netto) pro Monat und Fahrzeug.

2.5 Versicherungspaket über Allane

a) Leistungsumfang

Ist ein Full-Service-Vertrag inklusive Versicherungspaket vereinbart, so wird das Fahrzeug durch Allane zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird Allane. Die Auswahl der Versicherungen obliegt Allane, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Allane schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Leasingnehmer gegenüber Allane in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des Versicherungspaketes erhält der Leasingnehmer mit den Antragsunterlagen. Allane berechnet dem Leasingnehmer die im Einzelleasingvertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.

b) Abweichende Laufzeit/Kündigung

Abweichend von der Laufzeit des Einzelleasingvertrages hat die Vereinbarung über die Full-Service-Komponente "Versicherungspaket" und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24.00 Uhr). Diese Full-Service-Komponente verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diese Regelung schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Für die Fristwahrung ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Der Leasingnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Teil A, Ziffer 13.1 selbst zu versichern. Allane wird dem Leasingnehmer jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

Teil B – Regelungen für alle Leasingverträge

2.6 Tankkarte, Kraftstofflieferungen

a) Leistungsumfang

Beinhaltet der Servicevertrag die Kraftstofflieferung, übergibt Allane für jedes Leasingfahrzeug dem vom Leasingnehmer benannten Nutzer (im folgenden auch Karteninhaber) bis zu 2 Tankkarten, die Allane auf der Grundlage von Tankkarten- und Lieferverträgen mit verschiedenen Mineralölgesellschaften von diesen bezieht. Die Tankkarten verbleiben im Eigentum von Allane und/oder der auf der Tankkarte angegebenen Mineralölgesellschaft.

Die Auswahl der Mineralölgesellschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Leasingnehmer. Durch die Ausgabe von Tankkarten werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Leasingnehmer und der Mineralölgesellschaft begründet.

Die Tankkarte gewährt dem Karteninhaber die Möglichkeit, gegen Vorlage der Tankkarte und Verwendung eines PIN-Codes im Namen und für Rechnung von Allane im In- und Ausland Lieferungen und Leistungen über die Stellen zu beziehen, die von der auf der Tankkarte genannten Mineralölgesellschaft zur Akzeptanz der Tankkarte autorisiert sind; ein Anspruch des Leasingnehmers auf Lieferungen und Leistungen gegen Vorlage der Tankkarte besteht jedoch nicht.

Soweit der Leasingnehmer bzw. ein Nutzer unter Verwendung einer Tankkarte Kraftstoffe, sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, gelten folgende Liefer- und Leistungsbeziehungen:

Der Karteninhaber bezieht den Kraftstoff und die sonstigen Waren sowie die Dienstleistungen von der Tankkartenakzeptanzstelle im Namen und für Rechnung von Allane; der mit der Tankkarte bezahlte Kraftstoff sowie die mit der Tankkarte bezahlten sonstigen Waren und Dienstleistungen werden sodann von Allane an den Leasingnehmer geliefert bzw. geleistet (sog. Reihenerlieferungsgeschäft); die jeweilige Tankkartenakzeptanzstelle wird dabei als Erfüllungsgehilfin von Allane tätig. Der jeweilige Karteninhaber gilt als vom Leasingnehmer bevollmächtigt und berechtigt, unter Verwendung der Tankkarte Lieferungen und Leistungen für den Leasingnehmer von Allane in Anspruch zu nehmen.

Allane (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin von Allane handelnde Tankkartenakzeptanzstelle) ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der vorgelegten Tankkarte weiter zu prüfen, wenn dieser sich durch die Eingabe des korrekten PIN-Codes legitimiert.

Allane (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin von Allane handelnde Tankkartenakzeptanzstelle) kann Lieferungen ablehnen und Tankkarten einziehen, wenn der Verwender der Tankkarte sich nicht durch Eingabe des korrekten PIN-Codes oder Vorzeigen des Fahrzeugscheins für das auf der Tankkarte aufgedruckte amtliche Kennzeichen legitimieren kann, die Tankkarte verfallen, ihr Verlust Allane angezeigt oder sie aus sonstigen Gründen gesperrt worden ist.

Mit Beendigung des Leasingvertrages über das Fahrzeug, für das die Tankkarte ausgegeben wurde, erlischt das Recht des Leasingnehmers zur Verwendung der Tankkarte. Der Leasingnehmer ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die für das Fahrzeug ausgegebenen Tankkarten unverzüglich an Allane zurückzugeben.

b) Abrechnung

Allane wird die Kraftstoffe, die sonstigen Waren und die Dienstleistungen, die der Leasingnehmer unter Verwendung einer Tankkarte von Allane bezieht, monatlich auf Ist-Kostenbasis dem Leasingnehmer gegenüber abrechnen. Bei einem Einsatz von Tankkarten im Inland gelten als Ist-Kosten die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tankkartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Nettopreise. Bei einem Einsatz von Tankkarten im Ausland können (in

Abhängigkeit von der jeweiligen länderspezifischen Ausgestaltung) als Ist-Kosten auch die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tankkartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Bruttopreise gelten; die Abrechnung von im Ausland bezogenen Produkten erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend dem Umrechnungskurs, zu dem die Mineralölgesellschaft die betreffende Leistung Allane gegenüber abgerechnet hat, es sei denn, der von der Mineralölgesellschaft gewählte Umrechnungskurs ist offenbar unbillig. Den Ist-Kosten im Inland ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzusetzen. Im Ausland durchgeführte Betankungen berechnet Allane dem Leasingnehmer brutto ohne Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer; der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf die Original-Rechnungsbelege über die von den ausländischen Mineralölgesellschaften an Allane berechneten Lieferungen. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnung hat der Leasingnehmer spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Allane geltend zu machen.

Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Rechnung. Auf diese Folge wird Allane bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

Für die Überlassung jeder Tankkarte hat der Leasingnehmer die in dem für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Full-Service-Vertrag vereinbarte monatliche Gebühr an Allane zu zahlen.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Leasingnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Ist der Leasingnehmer Unternehmer gemäß § 14 BGB, gilt der vorstehende Satz für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten (§ 273 BGB) entsprechend.

c) Sorgfaltspflichten/Haftung

Der Leasingnehmer steht dafür ein, dass die schriftliche Mitteilung des PIN-Codes, sofern sie nach Erhalt nicht vernichtet wurde, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Karte aufbewahrt wird; entsprechendes gilt für Aufzeichnungen von PIN-Codes. Der Leasingnehmer wird dafür Sorge tragen, dass der Karteninhaber den PIN-Code strengstens geheim hält; für die Weitergabe des PIN-Codes und/oder der Tankkarte durch den Karteninhaber an Dritte ist im Verhältnis zu Allane ausschließlich der Leasingnehmer verantwortlich.

Ferner steht der Leasingnehmer nach Zugang von Karte und PIN-Code dafür ein, dass der Karteninhaber die Tankkarte an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet und zum Schutz vor Diebstahl oder sonstigem Verlust stets sorgsam verwahrt.

Der Leasingnehmer stellt weiterhin Allane von jeglicher Haftung frei, sofern der Karteninhaber bei der Benutzung der Tankkarte sich vorsätzlich oder fahrlässig von den Regelungen des Full-Service-Vertrages abweichende Vorteile verschafft.

Der Leasingnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung von Tankkarten Allane unverzüglich angezeigt wird. Die Anzeige hat zu erfolgen:

per Fax an

Allane SE
Dr.-Carl-von-Linde-Straße 2
82049 Pullach
Telefax: + 49 (0) 89 / 7 44 44 8 59 09

oder per Mail an

tankkarten@allane.com

Teil B – Regelungen für alle Leasingverträge

Sofern Allane die Anzeige außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht (diese sind - mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern - Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr), gilt die Anzeige als zu Beginn der nächsten auf den Eingang der Anzeige folgenden Geschäftszeit zugegangen. Allane wird die Tankkarte unverzüglich sperren lassen. Allane übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus einer unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung der Tankkarte bei Allane entstehen, es sei denn, ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Leasingnehmers/Karteninhabers hat zur Entstehung des Schadens beigetragen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere bei einer Verletzung der oben bezeichneten Sorgfaltspflichten durch den Karteninhaber vor. Die Rechte von Allane gegenüber demjenigen, der die Tankkarte unbefugt oder missbräuchlich verwendet hat, bleiben unberührt.

d) Leistungsstörung/Sperrung

Bei Leistungsstörungen (z.B. in Gestalt einer Motorschädigung infolge einer Mangelhaftigkeit des getankten Kraftstoffs) sind etwaige Schadensersatzsowie sonstige Mängelansprüche hinsichtlich der unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Waren und Dienstleistungen gegenüber Allane anzuzeigen.

Allane ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Tankkarten sperren zu lassen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Leasingvertrag über das Fahrzeug, für das die Tankkarte ausgegeben wurde, beendet worden ist,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt worden ist,
- der Leasingnehmer mit der Bezahlung einer Abrechnung über die unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Lieferungen und Leistungen in Verzug gerät,

oder

- der Vertrag zwischen Allane und der auf der betreffenden Tankkarte genannten Mineralölgesellschaft geändert oder beendet worden ist.

Liegt ein vom Leasingnehmer zu vertretender wichtiger Grund für die Sperrung von Tankkarten während der Laufzeit des Leasingvertrages vor, ist Allane berechtigt, für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von EUR 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 59,50) zu verlangen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Allane kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Darüber hinaus ist Allane auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, Tankkarten einzuziehen und durch neue Tankkarten zu ersetzen.

e) Datenweitergabe

Der Leasingnehmer wird gemäß § 33 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl von den Tankkartenakzeptanzstellen als auch von den auf den Tankkarten genannten Mineralölgesellschaften und den ihnen konzernverbundenen Unternehmen gespeichert werden. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Karteninhabern einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

03 FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich Allane für Full-Service-Komponenten auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Full-Service-Leistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Full-Service-Pauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.